

FINMA 2021-15 vom 1. Januar 2022

FINMA, 2022-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/finma_2021-15

FR: FINMA 2021-15 du 1 janvier 2022

IT: FINMA 2021-15 del 1 gennaio 2022

Volltext

Partei: Versicherung X

Bereich: Bewilligte

Thema: andere

Zusammenfassung: Im Sommer 2021 beantragte die Versicherung X bei der FINMA Tarifierhöhungen per 1. Januar 2022 betreffend u.a. zwei verschiedenen Produkten ("Anderes Ambulantprodukt" und "Langzeitpflege-Produkt"; Art. 4 Abs. 2 Bst. r i.V.m. Art. 5 Abs. 1 VAG). Sie begründete die Tarifierhöhungen betreffend diese Produkte insbesondere mit der prognostizierten, produktspezifischen exogenen Teuerung für das Jahr 2022 sowie mit der teilweisen Kompensation der durch die Prämienanpassung per 1. Januar 2021 nicht berücksichtigten Teuerung der Vorjahre. In der Folge blieb zwischen den Parteien insbesondere strittig, ob das Versicherungsunternehmen bei Tarifierhöhungen auf die exogene Teuerung beschränkt ist und wie diese konkret zu bestimmen ist. Aus Gründen des Versichertenschutzes ist in der Krankenzusatzversicherung jedoch grundsätzlich eine Tarifierhöhung als missbräuchlich abzulehnen, welche über die seit der letzten Tarifierhöhung am Markt beobachtbare exogene Teuerung hinausgeht (Art. 38 und Art. 46 Abs. 1 Bst. f VAG i.V.m. Art. 117 AVO). Dies insbesondere deshalb, weil viele Versicherte nicht mehr die Möglichkeit haben das Versicherungsunternehmen zu wechseln und somit allfälligen Prämienhöhungen schutzlos ausgeliefert sind. Die Versicherung X wollte demgegenüber einerseits die exogene Teuerung auf Basis des Produkts/Bestands bestimmen ("Anderes Ambulantprodukt") und andererseits eine behauptete Teuerung, welche vor – und nicht nach – der letzten Tarifierhöhung eingetreten sein soll, nachträglich berücksichtigen ("Langzeitpflege-Produkt"). Dieses Vorgehen ist nicht zulässig, weshalb die FINMA die beantragten Tarifierhöhungen betreffend diese Produkte mit Verfügung vom 10. Dezember 2021 abwies.

Massnahmen: Abweisung der von der Versicherung X beantragten Tarifierhöhungen für Produkte betreffend die Zusatzversicherung zur sozialen Krankenversicherung (Art. 4 Abs. 2 Bst. r i.V.m. Art. 5 Abs. 1 VAG).

Rechtskraft: Eine gegen die Verfügung erhobene Beschwerde wurde vom Bundesverwaltungsgericht abgewiesen, siehe Urteil https://bvger.weblaw.ch/pdf/B-468-2022_2024-06-11_f05338ed-67f6-48f1-9d77-f27f4bf759d6.pdf vom 11.06.2024 (nicht rechtskräftig; Beschwerdeverfahren BGer 2C_388/2024)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.